

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeaktionen im Einkaufszentrum

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind anwendbar auf die vertragliche Beziehung zwischen Coop Immobilien AG und deren Promotoren und regeln die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen im Einkaufszentrum. Sie gelten für die Vermietung von physischen Werbeflächen sowie für die Durchführung von Promotionen. Die AGB liegen der von dem Einkaufszentrum erstellten Offerte bei und werden zum Vertragsbestandteil, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung vom EKZ Volkiland zustande und endet automatisch, sobald die vereinbarte Promotionsdauer abgelaufen ist.

2. Unzulässige Werbung

Als unzulässig gilt Werbung,

- Die die Produkte, Leistungen und Dienstleistungen die dem Kerngeschäft der Geschäfte vom Einkaufszentrum entsprechen;
- Die in anderer Weise gegen die Interessen vom Einkaufszentrum verstößt (die Geschäftsleitung entscheidet dabei frei und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes über die Zulassung oder Nichtzulassung entsprechender Werbeaktionen der Promotoren);
- In die alkoholischen Getränke und Spirituosen, Tabakwaren und Heilmittel angepriesen werden;
- Die religiösen, politischen oder pornografischen Themen beinhaltet;
- Die unwahr, irreführend oder unlauter ist;
- Die in anderer Weise gegen gesetzliche Vorschriften verstößt;
- Die einen aggressiven Verkauf sowie unangenehmen Lärm- und Geruchsemissionen beinhaltet;
- Die Promotoren sind für den Inhalt der Werbung verantwortlich und verpflichten sich, die aufgelisteten Grundsätze einzuhalten.

3. Planung und Vorbereitung der Werbeaktion

Die Promotoren informieren die Centerleitung, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Promotion über das Standlayout. Für die Organisation sowie den Transport des Promotionsmaterials ist der Mieter selbst verantwortlich.

4. Durchführung der Werbeaktion

Nach Ablauf der Werbeaktion, müssen die Mieter die verbliebenen Werbemittel selber entsorgen. Eine Entsorgung-Stelle ist im Einkaufszentrum nicht vorhanden.

Die Promotoren dürfen die Promotion nur auf der gebuchten Fläche durchführen. Es ist nicht erlaubt, ausserhalb der vertraglich vereinbarten Fläche, Kunden anzusprechen, zu bedienen bzw. anzuholen sowie Waren und Dienstleistungen zu verkaufen. Das Sammeln von Spenden ist nicht erlaubt.

Die Mieter führen die Promotion während der Öffnungszeiten vom Einkaufszentrum durch. Die Öffnungszeiten werden mit der Reservations-Bestätigung mitgeteilt und sind auf der Homepage ersichtlich.

Die Mietfläche muss nach Abbau sauber und von allen Rückständen (zB. Boden- und Teppichkleber) befreit sein. Ansonsten wird der entstandene Reinigungsaufwand im Nachgang dem Mieter verrechnet. Der Vermieter ist verpflichtet den gemieteten Standort sauber zu halten und die Vorschriften des Leiters für Wartung und Unterhalt und die des Sicherheitsdienstes des Einkaufszentrums einzuhalten. Es dürfen weder die Privatfahrzeuge noch die Lieferwagen in unmittelbarer Nähe der Haupt-eingänge des Einkaufszentrums parkiert werden. Es sind die zugewiesenen Plätze zu benutzen.

5. Ablehnung / Abbruch der Promotion

Das Einkaufszentrum kann Promotionen insbesondere dann ablehnen, wenn diese gegen die Grundsätze von Ziffer 2 verstossen. Promotoren, die für aggressiven Verkauf bekannt sind, werden zur Durchführung einer Promotion im Einkaufszentrum nicht zugelassen. Dieser Entscheid liegt im Ermessen der Centerleitung.

Sollten die Promotoren gegen die AGB verstossen, kann die Centerleitung die Promotion ohne Kostenfolge mit sofortiger Wirkung abbrechen.

6. Exklusivität

Das Einkaufszentrum sichert den Promotoren keinerlei Exklusivrechte zu. Die Centerleitung behält sich insbesondere das Recht vor, jederzeit auch mit beliebigen anderen Promotore Werbeaktionen im Einkaufszentrum durchzuführen oder für eigene Produkte sowie Dienstleistungen Werbung zu machen.

7. Vergütung

Die Promotionsfläche wird im Voraus per Banküberweisung beglichen.

8. Versicherungen

Der Mieter versichert sich gegen die Folgen seiner zivilrechtlichen Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gegenüber Dritten für mindestens CHF 5'000'000.- pro Ereignis; er erbringt dem Vermieter auf dessen Verlangen den entsprechenden Nachweis. Den Nachweis über die abgeschlossene Versicherung sendet er dem Vermieter, zusammen mit einem unterzeichneten Exemplar dieses Vertrages, zu.

Sämtliche durch den Mieter eingebrachten Waren, Geräte, Einrichtungen, welche sich in seinem Besitz befinden und zur Ausführung der Arbeiten notwendig sind, müssen durch den Mieter versichert sein. Der Vermieter lehnt jegliche Verantwortung im Fall von Zerstörung oder Diebstahl ab.

Einkaufszentrum Volkiland
Centerleitung
Industriestrasse 1
8604 Volketswil
✉ info@volkiland.ch